

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 7

Herausgegeben am 15. Juli

1916

Inhalt:	Seite	Seite	
Die Reichsvereinsgesetznovelle	57	Der Aufenthalt im Auslande gilt für die Kriegsteilnehmer	62
Die Grundzüge des gesetzlichen Erbrechtes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	59	dem Aufenthalt im Inlande gleich	63
Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente und die Erhöhung der Waisenrente	61	Tarifvertrag	63
		Ein Gerichtsvorsitzender, der sein Gericht verläßt	64

Die Reichsvereinsgesetznovelle.

Von Hugo Heinemann.

In Gewerkschaftskreisen wird noch fortdauernd die Frage erörtert, ob die Novelle zum Vereinsgesetz einen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht darstelle und im Bejahungsfalle, worin dieser Fortschritt liege. Daß solche Zweifelsfragen trotz des klaren gesetzlichen Wortlautes überhaupt entstehen können, hat seinen Grund hauptsächlich in den verschiedentlichen Darlegungen des „Vorwärts“, der dauernd von der Furcht beherrscht wird, sein parteipolitischer Weizen könne nicht blühen, wenn den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern zum Bewußtsein komme, daß eine Quelle bisher berechtigter Unzufriedenheit auf irgendeinem Gebiet verstopft sei und die Regierung mit ihrem Versprechen der Neuorientierung der inneren Politik Ernst zu machen beginne. — Hinzutritt, daß der „Vorwärts“ insbesondere auch auf juristischem Gebiet von „grundfäßlicher“ Unwissenheit nur so trieft. Mit stereotyper Regelmäßigkeit kehrt hier die Behauptung wieder, die Vereinsgesetznovelle habe die Rechtslage der Gewerkschaften nicht verbessert, sondern verschlechtert, sie ebne den Bestrebungen, die Gewerkschaften für politisch zu erklären, geradezu die Wege. Das wird folgendermaßen begründet: Die Motive selbst „heben hervor, nur solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder Wirtschaftspolitik seien freizugeben, die mit den Aufgaben der Gewerkschaften im Zusammenhange stehen. Ob dies der Fall ist, hat natürlich endgültig nicht der Arbeitgeber oder Arbeiter, sondern Polizei, Staatsanwalt und Richter zu entscheiden. Die Vereinsgesetznovelle droht also trotz des Wunsches, Vorteile zu bringen, Nachteile für die Gewerkschaften an.“ Das Wort „also“ in diesem Zusammenhange ist köstlich. Mit anderen Worten heißt dies: Weil der Richter auch hier diejenige Aufgabe zu erfüllen hat, die das Wesen seines Berufes ausmacht, nämlich daß er über streitige Rechtsfragen entscheidet, und diese Entscheidung nicht in die Hände der unmittelbar interessierten Parteien gelegt ist, bedeutet die Novelle einen Rückschritt für die Arbeiterbewegung. Welche Nichtachtung der Arbeiter darin liegt, daß man wagt, ihnen solch sturrielles Zeug vorzusetzen, bedarf keiner Ausführung.

Der entscheidende Gesichtspunkt des bisher geltenden Rechtes lag in dem Gedanken, daß ein Verein zu einem politischen werde, sobald er auf die Gesetzgebung in irgendeiner Weise einzuwirken beabsichtige. Es kam also nicht darauf an, auf welchen Gegenstand sich diese Einwirkung erstreckte, vielmehr genügte die Tatsache, daß überhaupt beabsichtigt war, die Gesetzgebung in Bewegung zu setzen, gleichviel welches Gebiet dabei in Frage kam. Ich greife aus der Rechtsprechung der höchsten Gerichte eine Anzahl Beispiele heraus. Ein aus den Kreisen der unbemittelten Arbeiterklasse sich zusammenschließender Verein wendet sich gegen eine geplante weitere Steuerbelastung. Ein Beamtenverein tritt für Besserung der Standesinteressen und Gehaltsverhältnisse durch Abänderung der geltenden Gesetze

und bestehenden Verwaltungsgrundzüge ein und sucht dieses Ziel durch Vorstellungen bei der vorgelegten Behörde zu erreichen. Gewerbliche Koalitionen nehmen die Organe des Staates und der Gesetzgebung für sich in Anspruch, um eine Beschränkung der Arbeitszeit, Beseitigung der Sonntagsarbeit, Maßnahmen gegen das Hebertundenunwesen oder der Affordarbeit auf gesetzgeberischem Wege durchzusetzen. Ein Arbeiterverein beschäftigt sich mit der Bedeutung des Gewerbegerichts und der Aufstellung von Kandidaten als Beisitzer der Gewerbegerichte. Ein Verein zur Bekämpfung der Divisionsaktion macht sich eine Einwirkung auf die Gesetzgebung oder die staatlichen Verwaltungsgrundzüge zur Aufgabe, ein anderer Verein tut das gleiche zur Bekämpfung des Zimpfzwanges, ein dritter setzt sich das gleiche Ziel, um das gesetzliche Recht zur Feuerbestattung allgemein durchzusetzen. Ein die Interessen des Gesindes wahrnehmender Verein beschäftigt sich mit der Stellung des Staates zur Dienstbotenfrage. Sozialpolitische Vereine bezwecken die sittliche und materielle Hebung der Arbeiterklasse im Verhältnis zu anderen Klassen, besprechen die Agitation in noch nicht organisierten Gegenden oder suchen die Agitation gegen das Innungsunwesen zu fördern oder die Lage der Heimarbeiter durch Aenderung der Gesetze zu bessern. Frauenagitationsvereine setzen sich für die gesetzliche Erweiterung der Frauenrechte auf den verschiedensten Gebieten staatlicher Betätigung ein. Vereine zum Wohle der Jugend erstreben die Durchführung und Förderung des gesetzlichen Jugendschutzes. Alle solche Vereine sind von der Rechtsprechung als politische Vereine angesehen worden. Mag das eine Oberlandesgericht in der Auslegung der in Frage kommenden Vorschriften des Vereinsgesetzes eine etwas schärfere, das andere eine etwas laxere Formulierung gewählt haben, im wesentlichen waren die aufgestellten Rechtsgrundzüge überall dieselben. Mit Recht hat der Regierungsvertreter, um dem Reichstag den Stand der Rechtsprechung klar zu machen, auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1911 Bezug genommen, das vorbildlich für die Judikatur geworden ist. Das Oberverwaltungsgericht spricht hier aus, daß ein Verein dann ein politischer werde, sobald er auf die Verfassung, Verwaltung oder Gesetzgebung des Staates, die staatlichen Rechte der Bürger oder die internationalen Beziehungen der Staaten zueinander einzuwirken suche. Dies gilt auch, so fährt das Urteil fort, für die Vereine der gewerkschaftlichen Organisationen, und zwar auch dann, wenn sie im Rahmen ihrer Berufsinteressen politische Zwecke verfolgen. Ebenfalls mit Recht knüpfte der Regierungsvertreter an die Mitteilung dieses Urteils den Zusatz: „Ich glaube, im Sinne der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts treiben alle Gewerkschaften Politik. Ich kann mir schwer vorstellen, daß es eine Gewerkschaft gibt, die nicht, um ihre Berufsinteressen zu wahren, in irgendeiner Form eine Einwirkung auf die Verwaltung oder Gesetzgebung ausüben sollte, wie durch Stellung von Anträgen an die Behörden oder Parlamente. Um

an ein naheliegendes Beispiel zu erinnern: wenn heute einer der Tabakarbeiterverbände Stellung zum Tabaksteuerergesetz nimmt, was doch ganz selbstverständlich und naheliegend ist, so würde er im Sinne dieser Rechtsprechung zu einem politischen Verein werden." In der Tat, auf Grund der bisher geltenden Rechtsauslegung hätte jede Gewerkschaft ohne irgendeine Ausnahme zu einem politischen Verein gemacht werden können. Jeder Orts- oder Gemeindevorsteher hätte dieses Ziel mit einem Federstrich erreichen können. Wenn die Politischerklärung der Gewerkschaften dennoch nur verhältnismäßig selten und vereinzelt bisher erfolgt ist, so hat diese Tatsache darin ihren Grund, daß das wirtschaftliche Leben stärker ist, als alle juristischen Normen und alle abstrakten Rechtsdeduktionen. Es zeigte sich hier ganz dieselbe Erscheinung, wie auf dem Gebiete der Erpressung. Auf Grund der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, die in der Ankündigung des Streiks eine rechtswidrige Drohung sah, wäre es möglich gewesen, jeden Vertrauensmann der Arbeiter und jeden Gewerkschaftsangehörigen ins Gefängnis zu stecken. Denn mit einem Unternehmer über Forderungen der Arbeiterchaft verhandeln, ohne im Falle des Fortbestehens der Differenzen die Arbeitsniederlegung anzukündigen, ist praktisch kaum je möglich. Ganz so auch im vorliegenden Fall. Man konnte sich eben nur schwer entschließen, entgegen der feierlichen Erklärung der Regierung bei Schaffung des Reichsvereinsgesetzes schlechtweg zu defektieren, alle Gewerkschaften sind politische Vereine, da sie u. a. auch dafür eintreten, daß durch gesetzliche Maßnahmen die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen verbessert werde. So kam es, daß der reine Zufall darüber entschied, ob gegen die eine oder andere Gewerkschaft das Verwaltungsstrafverfahren oder Strafverfahren auf Politischerklärung wegen Handlungen eröffnet wurde, die alle anderen Gewerkschaften tagtäglich begingen, ohne von den Behörden irgendwie bebelligt zu werden, und die keine Gewerkschaft vermeiden kann. Denn mögen die Gewerkschaften sich noch so ängstlich von aller Parteipolitik fernhalten, die Beschäftigung mit Sozialpolitik ist für sie unvermeidlich. Dies ist soeben erst im „Correspondenzblatt“ in den zwölf Aufsätzen Ambreits über „Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften“ so eingehend auseinandergesetzt worden, daß jede weitere Ausführung sich erübrigt. Ohne Einflußnahme auf die Sozialpolitik ist eine erfolgreiche gewerkschaftliche Betätigung undenkbar. Und dies wird nach dem Kriege in immer stärkerem Maße zu Tage treten. Eine Politik größerer Verstaatlichung steht unvermeidlich bevor. In steigendem Maße wird die Gesetzgebung bemüht sein müssen, durch zwingenden Eingriff auf die Elemente des privatrechtlichen Vertrages, auf die Regelung von Zeit, Dauer und Art der Arbeit einzuwirken und sich auch insoweit in den Arbeitsvertrag einzumischen und ihn unabhängigen Vorschriften zu unterwerfen, als er reiner Kaufvertrag ist. Wenn aber so der Staat selbst die unbeschränkte Freiheit des Arbeitsvertrages immer mehr einengt und immer weiter die Grenzen steckt, innerhalb deren bestimmte Grundzüge auch ohne und wider den Willen der Beteiligten unter allen Umständen Bestandteile des Arbeitsvertrages werden müssen, so sind die Gewerkschaften selbstverständlich gezwungen, da ihr Betätigungsgebiet der Arbeitsvertrag ist, sich mit den vom Gesetzgeber aufgestellten und aufzustellenden Normen zu befassen.

Die Nebelstände, die die geltende Rechtsprechung im Gefolge hatten, erfuhren aber noch eine intensive Steigerung dadurch, daß nach der Rechtsprechung

des Oberverwaltungsgerichts es für die Bejahung der Frage, ob ein Verein politisch sei, genügte, sofern er einer größeren Organisation untergeordnet ist, ob diese größere Organisation politisch sei. Dieser Grundsatz wurde strikt durchgeführt, auch wenn der kleinere örtliche Verein ein vollkommen selbständiges Vereinsleben führte, eigenes Vermögen, einen eigenen Vorstand hatte und ihm die Verfolgung besonderer örtlicher Zwecke oblag. Alles dies erklärte das Oberverwaltungsgericht für unerheblich. Denn, so führt es in einem Urteil vom 12. Juni 1913 aus, mit dem Augenblick, in welchem ein Verein einem größeren Verbands als Glied des letzteren beitrifft, begibt er sich seiner Selbständigkeit insoweit, als er unbeschadet die Tätigkeit im einzelnen seine Nebereinstimmung mit den Zielen des Gesamtverbandes fundiert und sich dem Willen des letzteren unterwirft. Auf Grund dieser Deduktion wurden zahlreiche Zahlstellen der Verbände für politische Vereine erklärt, obwohl sie selbst lediglich für das Wohlergehen ihrer Mitglieder sorgten, lediglich sich auf reine Gewerkschaftsarbeit beschränkten, rein privatrechtliche Zwecke förderten, indem sie ausschließlich mit dem örtlichen Unternehmertum in Verbindung traten und bei diesem ausgebrochene Lohnkämpfe unterstützten, ohne auch nur auf ihrem eigenen Gebiete auf gesellschaftlichem Wege sozialpolitische Ziele zu erstreben, diese Tätigkeit vielmehr dem Hauptverband überließen. Trotzdem entgingen die Zahlstellen oft genug der Politischerklärung nicht, indem gefolgert wurde, daß der Hauptvorstand seine Arbeit in den Dienst der sozialen Arbeiterpolitik gestellt habe und die Verbandszeitung in demselben Sinne tätig geworden sei.

Man ging sogar soweit, daß man die Abwehr gegen die Lebensinteressen der Gewerkschaften selbst für eine politische Angelegenheit erklärte. Sie mußten also, wenn sie die Konsequenz des Verlustes ihres jugendlichen Nachwuchses vermeiden wollten, ruhig zusehen, daß der Ast, auf dem sie sitzen, abgejagt wurde.

Ein Verein wurde für politisch erklärt, weil er die Praxis der Behörden, die ihn als politisch behandeln wollten, kritisiert und bekämpft hatte. Voraussetzung jeder erfolgreichen Gewerkschaftsarbeit ist das Organisationsrecht, eine rechtlich gesicherte Koalitionsfreiheit. Weder läßt sich das rein privatrechtliche Ziel der Gewerkschaften, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder durch Verträge zu bessern, ohne Koalition erreichen, da nur diese die Ohnmacht des einzelnen Arbeiters gegenüber dem Unternehmer aufzuheben imstande ist, noch ist eine Übung des Arbeiterstandes als solchen ohne Vereinigungsfreiheit möglich. Die Geschichte hat ergeben, daß in keinem Kulturlande eine staatliche Arbeiterchutzgesetzgebung — dieses Wort im weitestem Sinne genommen — ohne Mitwirkung der Selbsthilfe der Arbeiter begründet und durchgeführt worden ist. Die Arbeiterorganisationen waren stets die Bahnbrecher der Arbeiterpolitik. Aus diesen Gründen richteten die Gegner einer solchen vor dem Kriege auch stets in erster Linie ihre Angriffe gegen die Selbsthilfe der Arbeiter in ihren verschiedensten Ausstrahlungen. Der letzte tieferrnste Versuch, der das Koalitionsrecht allen in einem sogenannten gemeinnützigen Betriebe Arbeitenden, d. h. drei Vierteln aller Arbeiter, ohne Einschränkung nehmen wollte, war der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Vom Standpunkt des bisher geltenden Rechtes aus konnten die Arbeiter den Kampf gegen diese Bestimmungen nur dann aufnehmen, wenn sie sich der Gefahr der Politischerklärung aussetzen wollten. Denn jeder Versuch einer Einwirkung auf die Gesetz-

gebung galt ja als politische Angelegenheit und an diesem Zustand wurde auch dadurch nichts geändert, daß das Gebiet, auf dem hier diese Einwirkung erfolgte, das Lebenselement der Gewerkschaften selbst bildete, daß diese damit nichts weiter bezweckten, als sich Licht und Luft zum Atmen zu verschaffen, als sie in Notwehr handelten. In diesem Zusammenhange noch ein Letztes: Vor dem Kriege wurde vielfach die Annahme verteidigt, daß es zulässig sei, durch Privatverträge die Koalitionsfreiheit einzuschränken. Wehrten sich die Gewerkschaften hiergegen, also gegen einen Angriff auf die privatrechtliche Grundlage ihrer ganzen Existenz, verlangten sie diesem Zustand gegenüber gesetzlichen Schutz, indem sie forderten, daß im Gesetz zum Ausdruck gebracht werde, daß jede vertragsmäßige Einschränkung des Koalitionsrechts als gegen die guten Sitten verstößend nichtig sei, so war dies nach dem bisherigen Rechtsstand eine politische Angelegenheit. Denn die Gewerkschaften suchten ja damit die Gesetzgebung in Bewegung zu setzen.

In den sechs großen Prozessen, die kurz vor dem Kriege der Berliner Polizeipräsident gegen die Gewerkschaften angestrengt hatte, und in dem vor den Strafgerichten in Bochum schwebenden Prozeß gegen den Bergarbeiterverband spielten die sozialpolitischen Bestrebungen der Gewerkschaften eine entscheidende Rolle. Alle Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse, der Vorstände der Gewerkschaften, alle von der Generalkommission unternommenen Schritte, um auf irgendeinem Gebiete die Verschlechterung des geltenden Rechtes zu verhindern, unzulässigen und gesetzwidrigen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden einen Riegel vorzuschieben, die Flut der sich gegen die gewerkschaftliche Betätigung richtenden Polizeiverordnungen einzudämmen, der Politik der polizeilichen Mafßnahmen ein Ende zu machen und gesetzliche Fortschritte zu erzielen, wurden hier als Beweismaterial für die politische Natur der Gewerkschaften herangezogen.

Und endlich ein Letztes. Die Regierung selbst ist es gewesen, die während des Krieges die Gewerkschaften im Interesse der Vaterlandsverteidigung zu sozialpolitischer Mitarbeit auf den verschiedensten Gebieten aufgerufen und die Freudigkeit und den Ernst, mit dem diesem Appell an die Organisierung der sozialen Pflichterfüllung Folge geleistet worden ist, bereitwilligst anerkannt hat. Die notwendige Folge des Fortbestehens des heutigen Rechtszustands wäre gewesen, daß nach dem Kriege für diese Tätigkeit die Quittung in Form von Kriminalstrafe und Politischerklärung der Gewerkschaften hätte erteilt werden müssen. Die Weiterarbeit in der bisherigen Weise, die Zulässigkeit des tatkräftigen Eingreifens der Gewerkschaften behufs Ueberwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, vor denen wir nach dem Kriege stehen werden, war nur möglich durch eine Aenderung des Gesetzes.

Damit ist im wesentlichen der Stand der bisherigen Rechtsprechung gekennzeichnet. Sie entsprach nicht dem Willen des Gesetzgebers. Bei Schaffung des Reichsvereinsgesetzes. Die Rechtsprechung hat gegen den Gesetzgeber Partei ergriffen. Dieser hatte es nicht für opportun gehalten, den Begriff der politischen Angelegenheiten zu definieren. Damit trat dann ein Zustand ein, den wir wiederholt erlebt haben, wenn in einer dem öffentlichen Recht angehörigen Materie der Gesetzgeber ihm zustehende Befugnisse dem Richter delegiert und diesem die erst Leben verleißende Ausfüllung der abstrakten gesetzlichen Formel anvertraut. Damit ergeben sich leicht Widersprüche zwischen dem Willen des Gesetz-

gebers und der Rechtsauslegung, obwohl, wie mit Recht im Reichstag betont worden ist, der Gesetzgeber gleichsam der Arbeitgeber der Rechtsprechung ist. Nun wollte der Gesetzgeber diesen unleidlichen Zustand nicht länger fortbestehen lassen und seinen souveränen Willen zur Geltung bringen. Er hat dies getan, indem er den Gewerkschaften die sozialpolitische und wirtschaftspolitische Tätigkeit freigab, und zwar ehrlich und großzügig, ohne Hintergedanken und Einschränkung. Es wird nicht gefordert, daß die Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik im unmittelbaren Zusammenhange mit den Zielen der Gewerkschaften stehen, vielmehr genügt jeder, auch der mittelbarste Zusammenhang. Es braucht sich ferner, um den unpolitischen Charakter der Bestrebungen zu gewährleisten, nicht um wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke gerade der Gewerkschaftsmitglieder zu handeln. Die Erörterung allgemeiner beruflicher Fragen ist dem gleichgestellt. Dieser Zusatz ist von grundlegender Bedeutung, da das Reichsgericht früher die Behandlung von Fragen, die einen ganzen Stand, z. B. die Bergarbeiter als solche, angehen, wiederholt als dem Gebiete der Politik zugehörig angesehen hatte. Demgegenüber erklären die Motive zur Novelle: Es muß den Gewerkschaften die Möglichkeit gegeben werden, sozialpolitische oder wirtschaftspolitische Angelegenheiten auch vom allgemeinen Standpunkt, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Interessen der ganzen Arbeiterchaft, zu behandeln, wie dies insbesondere zu einer Erörterung über gesetzgeberische Maßnahmen und eine Einwirkung auf deren Gestaltung erforderlich ist.

Vergleichen wir diese gesetzliche Regelung mit der bisher bestandenen Rechtsprechung, wie sie im Vorstehenden kurz skizziert worden ist, so kann man ohne Uebertreibung sagen: Wer den Arbeitern einzureden sucht, daß die Novelle die gewerkschaftliche Betätigung und äußere Ausdehnung nicht erleichtere, dem sind die einschlägigen Rechtsbegriffe und höchstgerichtlichen Urteile entweder ein Fuch mit sieben Siegeln oder er begeht etwas Schlimmeres, nämlich eine bewußte Täuschung der Arbeiterschaft aus agitatorischen Gründen. Auch hier handelt es sich um den alten, die ganze Parteigeschichte durchziehenden Gegensatz zwischen verständiger Realpolitik und einer reinen Demonstrationspolitik, die, wie das „Hamburger Echo“ mit Recht schrieb, keine Rücksicht darauf nimmt, daß für die Arbeiterinteressen Förderliche wirklich zu erreichen, und deren „Grundfäßlichkeit“ darin besteht, immer alles zu fordern, um nichts zu erreichen. Daß die Reichstagsfraktion den ersten Weg beschritten hat, wird der Gewerkschaftsbewegung nicht unerheblichen praktischen Nutzen bringen. Gemiß werden in der Praxis nicht alle Zweifelsfragen, was reine Parteipolitik oder Sozial- und Wirtschaftspolitik ist, mit mathematischer Sicherheit zu lösen sein, aber jedenfalls steht soviel fest, daß den Gewerkschaften fortan kein Gebiet mehr verschlossen ist, das sie ihren Zwecken gemäß behandeln müssen.

Die Grundzüge des gesetzlichen Erbrechtes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der gewaltige Zug des Todes, der im Gefolge des Weltkrieges die deutschen Gauen durchschreitet, führt besonders in der Arbeiterklasse andauernd zu einer Fülle von Erbfällen; dieser Umstand läßt es wünschenswert erscheinen, die komplizierten und schwierigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes über die Erbfolge und die Behandlung des Nachlasses zum praktischen Gebrauch für die Beteiligten selbst

und die Rechtsauskunftstellen der organisierten Arbeiterschaft in kurzer und übersichtlicher Weise zusammenzufassen. Dies soll in den nachfolgenden Darlegungen versucht werden. Es sei hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Einzelfall selbstverständlich die genaue Kenntnis und Prüfung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entbehren sein wird.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die sogenannte gesetzliche, d. h. die mangels einer letztwilligen Verfügung von Gesetzes wegen eintretende Erbfolge, da diese für die beteiligten Bevölkerungskreise wohl ziemlich ausnahmslos die Regel bilden wird. Die im Text zitierten Paragraphen sind die des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

I.

Gesetzliche Erbfolge.

1. Gesetzliche Erben sind:

- a) die Blutsverwandten des Erblassers ohne Beschränkung auf Erbgrenzen (§ 1929),
- b) der überlebende Ehegatte (§ 1931),
- c) der Fiskus (§ 1936).

2. Zu den Verwandten gehören auch uneheliche Kinder, doch nur im Verhältnis zur Mutter und zu den mütterlichen Verwandten (§ 1705), dagegen nicht im Verhältnis zum Vater (§ 1589 Abs. 2). Davon gelten folgende Ausnahmen:

a) Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, beerbt auch den Vater. (§ 1699.)

b) Adoptivkinder und ihre Abkömmlinge beerben nur den Adoptivvater oder die Adoptivmutter, nicht auch dessen Verwandte (§ 1757), während die Adoptivmutter das Adoptivkind nicht beerben. (§§ 1759, 1763.)

3. Die Folgeordnung bestimmt sich nicht mit Rücksicht auf die Gradesnähe, sondern folgt dem sogenannten Parentelenystem, d. h. die Beerbung vollzieht sich durch Vermittlung des gemeinsamen Stammvaters und über diesen hinweg. Daraus ergeben sich folgende klaren und einfachen Grundsätze:

a) Die erste Ordnung bilden die eigenen Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924), deren Familienhaupt er ist.

b) Die zweite Ordnung bilden die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers und deren Kinder (Neffen, Nichten). (§ 1925.)

c) Die dritte Ordnung (§ 1926) die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Onkel und Tanten des Erblassers und deren Kinder).

In der dritten Ordnung bestehen also zwei Linien, eine mit den väterlichen Großeltern, eine mit den mütterlichen Großeltern usw. (§§ 1926 bis 1929); die Abkömmlinge aus diesen beiden Linien sind grundsätzlich gleichberechtigt, sofern sie in derselben Entfernung vom Erblasser zur Erbfolge berufen sind.

d) Die vierte und die folgenden Ordnungen werden durch die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge usw. gebildet.

4. Für die Erbfolge der Verwandten gelten folgende Grundsätze:

a) Solange Mitglieder einer vorhergehenden Verwandtenordnung vorhanden sind, kann kein Angehöriger einer entfernteren Ordnung Erbe werden. (§ 1930.) Hiernach schließt z. B. unter Seitenverwandten der Nefte oder Großneffe den Onkel aus; denn der Vorzug gebührt nicht dem letzteren, obwohl er dem Grade nach so nahe wie der Nefte und näher

als der Großneffe verwandt ist, sondern dem, der die näheren Stammeltern mit dem Erblasser gemeinsam hat.

b) Innerhalb jeder Ordnung aber schließt ein lebendes Mitglied stets seine eigenen Abkömmlinge aus. So z. B. ein Sohn die von ihm erzeugten Enkel. (§§ 1924, Abs. 2, 1925, Abs. 3.)

c) Dagegen treten anstelle eines nicht mehr lebenden Mitgliedes kraft des sogenannten Eintrittsrechts seine Abkömmlinge ein. (§ 1924, Abs. 3.) Dieses Recht gilt auch für halbblütige Geschwister und auch für uneheliche Kinder. Für letztere natürlich nur im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten. (Vgl. I Nr. 2.) Das Eintrittsrecht der Abkömmlinge ist nur an die Bedingung geknüpft, daß ihr Erzeuger nicht mehr lebt; es ist also nicht erforderlich, daß er, wenn er noch lebte, selbst den Erblasser beerbt haben würde und daß er selbst von seinen Abkömmlingen beerbt worden ist, mit anderen Worten: Die kraft des Eintrittsrechts eintretenden Abkömmlinge erben nicht aus abgeleitetem, sondern aus eigenem Recht.

d) Die Teilung erfolgt stets nach Stämmen zu gleichen Teilen (§ 1924, Abs. 4); daraus ergibt sich im Endresultat für die einzelnen Erben natürlich unter Umständen eine sehr verschiedene Beteiligung am Nachlaß, wenn nämlich der eine Stamm zahlreiche, der andere Stamm nur wenige Mitglieder hat. Enkel erhalten zusammen die Portion ihres unmittelbar vorhergehenden Erzeugers; Abkömmlinge, die mehreren Stämmen angehören — ein sehr häufiger Fall — erben in jedem Stamm mit, erhalten also in jedem den dort auf sie entfallenden Anteil. (§ 1927.)

e) Für den Fall, daß ein zum Erben Berufener nach dem Erbfall wieder wegfällt, so z. B. durch Ausschlagung oder Erbunwürdigkeitserklärung, gilt der Erbanfall an ihn als nicht erfolgt; die Erbschaft fällt an denjenigen, der berufen sein würde, wenn der Weggefallene bei Eintritt des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

f) Voraussetzung der Erbfolge ist außer dem Tode des Erblassers das Vorhandensein des Erben zur Zeit des Erbfalls. (§ 1923.) Es genügt jedoch, daß der Erbe, wenn auch noch nicht geboren, so doch wenigstens erzeugt ist. In diesem Falle bleibt die Rechtslage unentschieden. Wird ein lebendes Kind geboren, so wird es als mit dem Erbfall Erbe geworden behandelt, während bei Eintritt einer Totgeburt der unmittelbar nachfolgende Hintermann als von vornherein Erbe geworden angesehen wird. In diesem Falle ist also nicht etwa die Erbschaft herrenlos, sondern es besteht nur Ungewißheit über die Person des Erben so lange, bis die Geburt eintritt.

2. Neben den erbberechtigten Verwandten hat der überlebende Ehegatte ein wahres Erbrecht, nicht bloß einen Nießbrauch, nämlich (§ 1931):

a) Neben Verwandten der ersten Ordnung erhält er $\frac{1}{4}$, d. h. sein Erbteil ist im Verhältnis zu den Kindesteilen um so stärker, je mehr Kinder da sind.

b) Neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben Großeltern die Hälfte.

Wenn jedoch neben den Großeltern noch Abkömmlinge anderer Großeltern stehen, erhält der Gatte außer der Hälfte auch noch die Anteile dieser letzteren Abkömmlinge. Beispiel: A. hinterläßt 1. einen Großvater, 2. einen Onkel, 3. seine Ehefrau. Dann erhält 1. der Großvater $\frac{1}{4}$, 2. die Ehefrau $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$ (Anteil des Onkels) = $\frac{3}{4}$.

c) Sind nur andere Verwandte, z. B. Onkel, Vettern vorhanden, so erhält der Ehegatte die ganze Erbschaft. (§ 1934.)

d) Außerdem erhält nach § 1932 in Anknüpfung an die ältere deutsche Sitte der Ehegatte die Haushaltungsgegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus, jedoch nur gegenüber Verwandten der zweiten Ordnung und Großeltern (entfernteren Verwandten gegenüber erhält er ja das Ganze), nicht gegenüber Kindern.

Das Erbrecht des Gatten sowie das Recht auf den Voraus fällt weg, wenn der Erblasser vor seinem Tode eine begründete Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte. (§ 1933.)

3. Hinter allen Verwandten und dem Ehegatten ist im § 1936 als Erbe der Landesfiskus berufen; die näheren Einzelheiten dieses Erbrechts interessieren hier nicht.

II.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.

Nach Eintritt des Erbfalls hat der Erbe (§ 1942) die Wahl zwischen der Annahme (richtiger würde man sagen: dem Behalten) der Erbschaft, dem Erbe bleiben und der Ausschlagung der Erbschaft.

1. Die Frist für die Entscheidung beträgt (§ 1944) sechs Wochen vom Tage der Kenntnis des Erbfalls, ausnahmsweise, wenn Erbe oder Erblasser im Ausland, sechs Monate.

2. Für die Annahme der Erbschaft ist keine Form vorgeschrieben; sie kann also auch durch entsprechende Handlungen erfolgen, d. h. durch ein Verhalten des Erben, das auf seinen Willen, die Erbschaft nicht auszuschlagen, notwendig schließen läßt. Dies gilt insbesondere von der Wahrnehmung von Nachlassgeschäften. Der wichtigste Fall aber ist die Annahme durch Nichtausschlagung innerhalb der Ausschlagungsfrist; der Erbe, der die Erbschaft behalten will, kann also einfach schweigen.

3. Dagegen bedarf die Ausschlagung nach § 1945 einer Form; sie muß gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden. Diese Bestimmung ist besonders wichtig und streng zu beachten, weil eine Vernachlässigung der vorgeschriebenen Form ganz außerordentlich weittragende Folgen namentlich bezüglich der Schuldenhaftung haben kann. Es genügt also nicht die Abgabe der Erklärung beim Notar, wenn nicht dafür gesorgt wird, daß sie rechtzeitig dem Gericht zugeht. Es genügt ferner nicht die — besonders häufig vorkommende — polizeiliche Beglaubigung der Ausschlagungserklärung. In diesem Falle gilt die Ausschlagung als nicht erfolgt und der Ausschlagende wird Erbe mit allen Rechten und Pflichten. Ist der Ausschlagende verfügungsunfähig, so hat die Ausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund oder Pfleger) zu erfolgen und bedarf der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung; diese Genehmigung muß erteilt sein, bevor die Ausschlagungserklärung dem Nachlassgericht zugeht. Eine nachträgliche Genehmigung, selbst innerhalb der Ausschlagungsfrist, ist nach der in diesem Punkte sehr strengen Rechtsprechung unwirksam.

4. Die Ausschlagungserklärung muß unbedingt und unbeschränkt abgegeben werden. Jeder derartige Zusatz macht die Ausschlagungserklärung ohne weiteres nichtig.

5. Das Recht zur Ausschlagung ist nach § 1952 auch vererblich; von mehreren Erbeserben kann jeder zu seinem Teil ausschlagen. Ueber Form und Inhalt der Ausschlagungserklärung gilt das oben Gesagte.

6. Besonders geregelt ist die Anfechtung der Annahme und Ausschlagung. (§§ 1954 ff.) Sie ist zulässig aus den allgemeinen Anfechtungsgründen: Irrtum, Drohung, Betrug. (§§ 119, 120, 123.) Die Frist dafür beträgt sechs Wochen; die Einzelheiten über Beginn und Lauf derselben enthält § 1954, Absatz 2, 3. Das Mittel der Anfechtung ist wiederum eine beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (§ 1955), die im wesentlichen denselben Bedingungen wie die Ausschlagungserklärung unterliegt.

III.

Bis zur Entscheidung des Erben über Annahme oder Ausschlagung besteht ein provisorischer Zustand, eine aufhebend bedingte Erbeneigenschaft. Daher wird der Erbe wegen der Möglichkeit ihrer Wiederaufhebung in manchen Beziehungen wie ein Verwalter fremden Vermögens behandelt. Es besteht also so lange noch eine Trennung der beiden Vermögensmassen.

1. Ansprüche, die sich gegen den Nachlass richten, können während der Ausschlagungsfrist gegen den Erben nicht gerichtlich geltend gemacht werden. (§ 1958.) Will der Gläubiger trotzdem gegen den Nachlass vorgehen, so muß er nach §§ 1960, 1961 die Bestellung einer Nachlasspflegschaft herbeiführen.

2. Die Führung erbchaftlicher Geschäfte während dieses Zwischenzustandes macht den Erben, der schließlich ausschlägt, dem neuen Erben gegenüber in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet, wie einen auftraglosen Geschäftsführer. (§§ 1959 Abs. 1 und 677/687.) Auch nach der Ausschlagung bleiben jedoch wirksam:

a) Eine Verfügung des einseitigen Erben über einen Nachlassgegenstand, die ohne Nachteil für den Nachlass nicht aufzuschieben war.

b) Ein Rechtsgeschäft, das ein Dritter dem Erben gegenüber vornehmen mußte und vor der Ausschlagung vorgenommen hat, so z. B. Kündigungen, Fristsetzungen usw.

3. Nach § 1960 hat das Nachlassgericht zur Sicherung des Nachlasses Maßregeln zu treffen, nötigenfalls für den, der künftig Erbe wird, einen Nachlasspfleger zu bestellen.

4. Ist beim Tode des Erblassers eine schwangere Witwe vorhanden, so kann sie, wenn sie sich selbst nicht zu erhalten vermag, bis zur Entbindung handesgemäßen Unterhalt aus dem Nachlass verlangen, nicht bloß aus dessen Einkünften, und zwar, wenn ihr Kind nur zu einem Bruchteil berufen ist, aus dem entsprechenden Erbteil. (§ 1963.) Wird das Kind später tot geboren, so hat die Mutter das auf Grund dieser Bestimmung Erhaltene nicht an den Nachlass zurückzuerstatten.

IV.

Die Rechtsverhältnisse der Miterben und die Schuldenhaftung der Erben sollen in einem zweiten Aufsatz behandelt werden.

Rechtsanwalt Roth, Berlin.

Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente und die Erhöhung der Waisenrente.

In Nr. 127 des Reichsgesetz-Blattes 1916 wird der Wortlaut des Gesetzes betreffend Renten in der Invalidenversicherung veröffentlicht. Wir können den Wortlaut an dieser Stelle nicht wiedergeben und wollen nur inhaltlich die Vorschriften des neuen Gesetzes behandeln. Geändert sind §§ 1257, 1291, 1292, 1392 und 1397 R.V.O. und der Artikel 65 Abs. 1 des Einführungsgegesetzes zur R.V.O., gestrichen die §§ 1294 und 1295.

lustig gehen. § 223 A.B.O. schreibt vor, daß Ansprüche auf Rassenleistungen in zwei Jahren nach dem Tage der Entstehung verjähren. Nun entsteht hier der Anspruch zwar wohl erst mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften. Allein die Zulassung einer Rückwirkung auf die vorausliegende Zeit, unter Umständen bis zum Kriegsausbruche zurück, könnte in der Praxis Zweifel darüber auftauchen lassen, ob die Rückwirkung nicht auch die Entstehung des Anspruchs miterfaßt. Diesem Zweifel wird hier durch ausdrückliche Bestimmung begegnet.

Endlich sorgt die Verordnung für diejenigen Fälle, in denen das Verfahren zur Zeit ihres Inkrafttretens schwebt oder der Anspruch bereits vorher auf Grund des jeither geltenden Rechtes rechtskräftig abgelehnt worden war.

Ganz besonders ist zu beachten, daß nur auf Antrag von der Krankenkasse ein neuer Bescheid erteilt wird, wenn schon eine rechtskräftige Ablehnung eines erhobenen Anspruchs erfolgt ist. W.

Tarifvertrag.

Auf meinen Artikel in Nr. 3 der Rechtsbeilage des „Correspondenzblattes“ vom 11. März d. J. antwortet in einem im Wesentlichen durchaus sachlich gehaltenen Artikel die „Deutsche Arbeitgeber-Ztg.“ in der Nr. 18 vom 30. April d. J. Einige Ausführungen des Artikels erfordern jedoch eine kurze Erwiderung. Die „Arbeitgeber-Zeitung“ führt aus, daß ich zwar gefordert habe, daß die Unternehmer tariftreu seien, es aber unterlassen habe, zu verlangen, daß für die Arbeiter dieselbe Verpflichtung gelten müsse. Wenn dies nicht geschehen ist, so hat dies darin seinen Grund, daß es mir überflüssig erschien, eine platte Selbstverständlichkeit zu sagen. Niemand haben die Gewerkschaften einen Zweifel darüber gelassen, daß sie von ihren Mitgliedern unbedingte Tariftreue fordern. Täten sie das nicht, dann würden sie ja selbst den Akt abjagen, auf dem der Tarifvertrag ruht. Man sollte meinen, daß die Energie, mit der der Deutsche Metallarbeiterverband vor ein- und dreißig Jahren in Hamburg eingeschritten ist, als eine Gruppe seiner Mitglieder tarifwidrig höhere Forderungen stellte, und bei seinem vertragstreuen Standpunkt strift verharret hat, trotz aller Anfeindungen, insbesondere aus radikalen Parteikreisen, über den einsichtigen Standpunkt der Gewerkschaften keinen Zweifel läßt. Allerdings ist daran festzuhalten, daß lediglich die Erfüllung der im Tarifvertrag geregelten Punkte verlangt werden darf. Wie ich in Nr. 37 der Arbeiterrechts-Beilage des „Correspondenzblattes“ vom 11. September 1915 hervor- gehoben habe, hat jeder der beiden Teile die Gewähr dafür zu erlangen, daß er während der Dauer des Vertrages bezüglich der darin geregelten Verhältnisse keinen über die getroffenen Vereinbarungen hinausgehenden Anforderungen des anderen Teils ausgesetzt und vor den Nachteilen etwaiger, durch solche Anforderungen veranlaßter Streits oder Aussperrungen bewahrt wird. Die Verpflichtung zur Tariftreue bezieht sich nur auf die im Tarifvertrag geregelten Angelegenheiten. Eine darüber hinausgehende Friedenspflicht wird mangels ausdrücklicher Abrede für keinen der beiden Kontrahenten begründet. Dies hat auch das Reichsgericht stets mit aller Schärfe hervorgehoben. Wenn die „Arbeitgeber-Zeitung“ dann aber hinzufügt, daß die Arbeiter die heutigen schwierigen Verhältnisse dazu ausgenutzt hätten, um tarifwidrig höhere Löhne durchzusetzen, so ist dies ein gänzlich unbegründeter Vorwurf. Daß die Arbeiter mit Rücksicht auf die teuren Lebensverhältnisse mit den Unternehmern in

Unterhandlungen treten, um höhere Löhne zu erreichen, ist ihr Recht. Wenn aber die „Arbeitgeber-Zeitung“ davon spricht, daß die Arbeiter dies zu erzwingen versucht hätten und dabei von ihren Organisationen durchaus unterstützt worden wären, so ist dies gänzlich unzutreffend und eine aus der Luft gegriffene Behauptung. Die „Arbeitgeber-Zeitung“ mag Beispiele anführen, in denen die Gewerkschafter nach Ablehnung ihrer Forderungen durch die Unternehmer tarifvertragswidrig mit Unterstützung ihrer Organisationen die Konjunktur der Gegenwart dazu benutzt haben, um durch Streiks oder sonstige Unbequemlichkeiten, die sie den Unternehmern bereiteten, die Tarifverträge zu brechen. Ich empfehle der „Arbeitgeber-Zeitung“ den glänzenden Aufsatz eines unserer ersten Gelehrten, des Lehrers an der Berliner Universität, Hertner, im „Tag“ vom 14. Juni d. J. nachzulesen. Hertner schreibt dort: „Im Gegensatz zu manchen anderen Erwerbsgruppen, welche selbst vor einer wucherischen Ausbeutung der Kriegskonjunktur nicht zurückgeschreckt sind, hat die organisierte Arbeiterkraft jeden Kampf um bessere Arbeitsbedingungen eingestellt. Hier war es nicht notwendig, durch geschickte Schmeicheleien einem Wucher mit der Verwertung der Arbeitskraft entgegenzuarbeiten. Die sozialistische Schulung und Disziplin, welche das Interesse des Ganzen den Sonderinteressen voranzustellen lehrte, haben hier, z. B. im Gegensatz zur englischen Arbeiterkraft, Triumphe gefeiert.“ Solche Worte von uninteressierten, auf den Höhen der Wissenschaft stehenden Männern sind für die Arbeiterkraft mit Rücksicht auf die kommende Gesetzgebung außerordentlich wertvoll und geben ein der Wahrheit entsprechendes Bild, das die „Arbeitgeber-Zeitung“ verstimmen machen sollte. Welche Ungerechtigkeit liegt z. B. darin, wenn diese Zeitung die Vorgänge im Baugewerbe als Beispiel des Tarifbruches anführt, während sie doch selbst weiß, daß es sich hier ausschließlich um Forderungen gehandelt hat, die gestellt wurden für die Zeit nach Ablauf des bestehenden Tarifvertrages.

Ich habe ferner nicht gefordert, daß die den Arbeitgeber im Schneidergewerbe für den Fall des Tarifbruches von den Militärbehörden angedrohte Kriminalstrafe schlechtweg auf die Friedensgesetzgebung übertragen werde, sondern nur sorgfältige Sammlung der mit dieser Regelung gemachten Erfahrungen verlangt. Unerheblich ist, worauf die „Arbeitgeber-Zeitung“ zu Unrecht Gewicht legt, daß der Tarifvertrag nur privatrechtliche Eigenschaften besitze und keine öffentlich-rechtliche Norm sei. Die Grenzen sind flüssige und im dauernden Wechsel begriffen, je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Jede Seite der Geschichte des Strafrechts beweist dies. Was bei dem einen Volk zu einer bestimmten Zeit erlaubt war und als höchste Sittlichkeit und Staatsnotwendigkeit galt, war bei einem anderen Volk zu anderer Zeit schweres Verbrechen. Wir stehen nach dieser Richtung hin sicher vor einer bedeutenden Umwandlung. Staatsgedanke und Staatsgefühl werden sich nach dem Kriege als mächtige Faktoren erweisen und vieles, was bisher als der Willkür überlassenes Privatrecht galt, zu einer öffentlich-rechtlichen Norm machen. Lensch hat durchaus recht, wenn er in seiner neuesten Schrift: „Die Sozialdemokratie. Ihr Ende und ihr Glück“ sagt: „Heute nimmt das Recht des einzelnen immer mehr den Charakter des öffentlichen Rechts an, und die Einschränkung des Privatrechts zugunsten des öffentlichen Rechts geht im gleichen Maßstabe vor sich, wie die Ausdehnung der Erkenntnis, daß das

Die Altersrente wird nunmehr vom vollendeten 65. Lebensjahr ab gegeben. Dementsprechend sind die Uebergangsvorschriften des Artikels 65 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. dahin geändert worden, daß für jene Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 35. Lebensjahr vollendet haben (bisher 40. Lebensjahr) auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 35 Jahre waren, 40 Wochen, und für den überschließenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu 40 angerechnet werden.

Die Vorschrift des § 1291, wonach die Kinderzuschüsse der Invalidenrente eine Erhöhung der Invalidenrente nicht über den 1½fachen Betrag bewirken dürfen, ist in Fortfall gekommen. Bei 10 Kindern würde also die Invalidenrente den doppelten Betrag erreichen. Dementsprechend sind auch die §§ 1294 und 1295 gestrichen worden, die eine Begrenzung der Renten der Hinterbliebenen auf das 1½- bzw. das Einfache der Invalidenrente vorsahen. Auch hier findet also in Zukunft eine Kürzung der Renten bei größerer Zahl der Hinterbliebenen nicht mehr statt.

Die Vorschrift des § 1292, wonach für die zweite und folgende Waise nur ein Vierzigstel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte, als Anteil der Versicherungsanstalt in Anszug zu bringen war, ist in Fortfall gekommen. Für jede Waise werden jetzt drei Zwanzigstel angerechnet. Dadurch erhöht sich gegebenenfalls auch die Waisenaussteuer.

Die Wochenbeiträge in den fünf Klassen der Versicherung sind um je 2 Pf. auf 18, 26, 34, 42, 50 Pf. erhöht worden.

Die höheren Wochenbeiträge werden vom 1. Januar 1917 erhoben. Im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den neuen Vorschriften. Ihre Anwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte. Bei Ansprüchen der obenerwähnten Art, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit das Verfahren beendet ist, neu nachzuprüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es vom Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Leider ist versäumt worden, diese Vorschrift auch auf die Ansprüche auf die erhöhte Invalidenrente auszudehnen.

Die neuen Altersrenten beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

Der Aufenthalt im Auslande gilt für die Kriegsteilnehmer dem Aufenthalt im Inlande gleich. (§ 214 Abs. 3 R.V.O.)

Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ist die Vorschrift des § 214 R.V.O. auch auf Kriegsteilnehmer anzuwenden (siehe Arbeiterrechtsbeilage 1916 S. 35), doch hat die höchste Instanz mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 die Anwendbarkeit der dort ausgesprochenen Gleichstellung des Auslandes mit dem Inlande auf die Fälle des § 214 R.V.O. verneint.

Aus dieser Rechtsprechung der höchsten Spruchinstanz ergab sich nun für die Praxis der Kranken-

versicherung eine unterschiedliche Behandlung der Kriegsteilnehmer, je nachdem sie diesseits oder jenseits der deutschen Grenzen verwundet oder erkrankt sind. Ein rein zufälliger, vom eigenen Zutun des Betroffenen unabhängiger und für das Wesen der dem deutschen Heere geleisteten Dienste belangloser Umstand war danach entscheidend dafür, ob eine unter Umständen recht wesentliche Wohltat der Krankenversicherung zu gewähren ist oder nicht. Diese wurde mit Recht als Unbilligkeit empfunden und bedurfte der Abhilfe, welche nunmehr durch eine Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 (R.G.Bl. Nr. 125, S. 516, 517) gebracht wird. Die Verordnung lautet:

§ 1.

Dem Aufenthalt im Auslande im Sinne des § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht gleich ein Aufenthalt im Auslande, der durch Einberufung zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht verursacht ist.

Dies gilt auch für die entsprechenden Bestimmungen in den Satzungen der Erbschaftskassen (§ 503 ff. R.V.O.).

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschrift bedarf es für die Kassen nicht.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Die Verjährungsfrist des § 223 Abs. 1 R.V.O. beginnt frühestens mit dem Tage der Verkündung. Für Krankheitsfälle mit höchstens einwöchiger, drei Monate vor dem Verkündungstage wieder behobener Arbeitsunfähigkeit sind Kassenleistungen nicht zu gewähren.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt, soweit Revision nach § 1695 R.V.O. zulässig ist, auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche, die nach den Vorschriften dieser Verordnung begründet sind, nach dem 31. Juli 1914 rechtskräftig abgelehnt worden, so hat die Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen.

Die Vergünstigung muß ebenso wie den Mitgliedern der reichsgesetzlichen Krankenkassen (§ 235 R.V.O.) auch den Mitgliedern der knappschaftlichen Krankenkassen (§ 495 ff. a. a. O.) sowie denjenigen Mitgliedern der Erbschaftskassen zugute kommen, welchen diese nach § 507 a. a. O. mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen zu gewähren verpflichtet sind. Für die knappschaftlichen Krankenkassen brauchte dies nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, da für sie nach § 500 R.V.O. der § 214 und demgemäß auch eine an diesem vorgenommene Änderung ohne weiteres kraft Gesetzes gilt. Das Knappschaftsoberchiedsgericht, das sich in bewußten Gegensatz zu der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts gestellt hatte und die Anwendung des § 214 R.V.O. auf die Seeresangehörigen ablehnte, wird nunmehr seine Rechtsprechung revidieren müssen. Jetzt ist unzweifelhaft ausgesprochen, daß § 214 auf die Seeresangehörigen Anwendung zu finden hat, und zwar in seinem vollen Umfange.

Um Zweifel auszuschließen, daß die neue Vorschrift auch für Erbschaftskassen gilt, ist dieses im Absatz 2 des § 1 ausdrücklich ausgesprochen.

Im Hinblick auf die Rückwirkung der Maßnahme, wie sie im § 2 ausgesprochen ist, ist Vorsorge getroffen, daß die Berechtigten des Anspruchs nicht durch zu raschen Ablauf der Verjährungsfrist per-

Recht des einzelnen seine unzerbrechliche Schranke an den Interessen der Gesamtheit findet. . . Daraus ergibt sich ganz von selber eine völlig veränderte Auffassung vom Wesen der Arbeit. Aus der Sphäre des Privatrechts rückt sie immer mehr in die Sphäre des öffentlichen Rechts." Daß der Tarifvertrag bisher als ein zivilrechtliches Gebilde galt, das ganz und gar dem individualistischen Vertragsrecht gemäß behandelt wurde, beweist mithin gar nichts. Solche Anschauungen und immaterielle Rechtsformen fallen und müssen weichen, wenn die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse sich ändern.

Endlich wendet sich die „Arbeitgeber-Zeitung“ gegen die von mir erhobene Forderung, daß der von der Militärbehörden propagierte gesunde Gedanke, daß der Unternehmer auch für Tarifvertragsverletzungen seiner Unterlieferanten usw. hafte, auch auf die Friedensgesetzgebung ausgedehnt werde. Daß am Verträge Unbeteiligte aus den Grundjahren der nützlichen Verwendung hafte, ist nichts Neues. Nun ist leider das Gesetz nicht geschickt genug, um allen Schiebungen, z. B. im Baugewerbe, wirksam entgegenzutreten zu können. Der Richter konnte auf Grund des geltenden Rechts zu seinem eigenen Bedauern oft genug nicht helfen, wo ihm dies dringend angebracht erschien. Die von den Militärbehörden aufgestellten Grundsätze zeigen, wo die Reform einzusetzen hat. Gerade beim Tarifvertrag geht die Entwicklung unzweifelhaft dahin, daß auch am Verträge Unbeteiligte in den Rechten- und Pflichtenkreis aus dem Verträge einbezogen werden. Ende des Jahres wird ein epochemachendes Werk Singheimers über den Tarifvertrag erscheinen, dessen Korrekturbogen mir zum erheblichsten Teil vorliegen. Hier wird der Nachweis mit allem Nützlichem der Wissenschaft geführt, daß ein Tarifvertrag nur dann seine Funktionen erfüllen kann, wenn die Vorkherrschaft des sozialen Willens über den Willen des einzelnen rechtlich anerkannt wird, wenn man begreift, daß der Tarifvertrag nicht nur ein Rechtsverhältnis, sondern auch eine Rechtsquelle ist, daß er auf dem Gedanken der Vertragsautonomie beruht. Sie ist die Rechtsform, in der sich das Wesen des Tarifvertrages rechtlich am besten entwickeln kann, sie allein vermag eine Rechts- und Friedensordnung hervorzurufen, die alle umfaßt, die dem Tarifbereich angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie dieselbe vertragsgewollt haben oder nicht.

Hugo Heinemann.

Ein Gerichtsvorsitzender, der sein Gericht verhöhnt.

Vor mir liegt ein Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 1. 5. 1916. (Nr. 586/1916. Gew.Ger.R. 1.) Es betrifft die Klage mehrerer Einrichterinne gegen eine Berliner Firma. Die Klägerinnen waren beim Ausbruch des Krieges auf halbes Gehalt gesetzt, später jedoch entlassen worden. Ueber die deswegen erhobenen Schadensersatzansprüche handelt das Urteil. Die rechtliche Seite der Entscheidung interessiert hier weniger. Ich will auch ganz davon absehen, daß nach der Begründung dieses Urteils zwei der Klägerinnen 100 Mk. mehr hätten erhalten müssen, als ihnen der Tenor der Entscheidung zuspricht. Was hier zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden soll, das ist folgender Satz im Urteil:

„Gleichwohl“ (die Urteilsbegründung bewegt sich auf der gleichen Höhe wie die Deutsche Antwortnote an die Amerikanische Regierung vom 5. Mai 1916)

hat der Gerichtshof auch hier die Verurteilung ausgesprochen . . .

Abgesehen von der Hervorhebung dieses Satzes durch fetten Druck, ist er in jeder Beziehung so wiedergegeben wie er im Urteil steht.

Verfasser des Urteils ist der Magistratsrat Dr. Leo. Er ist ganz offenbar im Gericht überstimmt worden und gibt an dieser Stelle seinem unerböhlenden Mißvergnügen mit der Entscheidung Ausdruck.*) Die Form, in der dies geschieht, ist so unerhört, daß sie nicht ohne öffentliche Kritik bleiben darf.

Das Urteil eines jeden Gerichts soll erkennen lassen, welche Gründe für die verkündete Entscheidung maßgebend gewesen sind. Ganz unzulässig ist es, darin durchblinden zu lassen, daß innerhalb des Gerichts Meinungsverschiedenheiten bestanden haben und daß der Urteilsverfasser mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen ist. Dem Zwecke der Einrichtung eines jeden mehrgliedrigen Gerichts und insbesondere dem Sinne unserer Prozeßordnung entspricht es, daß Meinungsverschiedenheiten der Gerichtsmitglieder über die zur Entscheidung stehende Sache innerhalb ihres Kreises bei der nichtöffentlichen Beratung ausgetragen sind und daß nach außen hin lediglich das durch die Abstimmung festgestellte Ergebnis kundzugeben ist; daß hier das Gericht also als eine geschlossene Einheit aufzutreten hat. Hiermit ist es unvereinbar, wenn der Urteilsverfasser in der schriftlichen Begründung des Urteils zu verstehen gibt, daß er das Urteil für ungerechtfertigt hält und überstimmt worden ist. In dem Urteil sind die Gründe der Mehrheit als die des Gerichts als solchen wiedergegeben.

Aber nicht nur, daß gegen diese wesentlichen Grundätze in der Entscheidung verstoßen wird, auch die Form, in der es geschieht, ist eine so ungläubliche, daß sie nicht übergangen werden kann. Der Vorsitzende des Gerichts nimmt Stellung zu einem politischen Vorgang, nämlich zu der deutschen Note an Amerika über die Führung des deutschen U-Boot-Krieges. Er hält diese Note ganz offenbar für die deutschen Interessen schädigend und für einen beklagenswerten Vorgang. In dieser Note war zum Ausdruck gebracht, daß die deutsche Regierung sich aus Zweckmäßigkeitsgründen entschlossen habe, den Wünschen Amerikas in einem wesentlichen Punkte Rechnung zu tragen. Wenn auf diesen Vorgang angespielt wird, dann macht der Vorsitzende des Gerichts den Mitgliedern desselben, die ihn überstimmt haben, den Vorwurf, daß sie sich von Zweckmäßigkeitsgründen und nicht von Rechtsgründen für ihre Entscheidung hätten leiten lassen, und er verhöhnt sie geradezu, indem er zum Ausdruck bringt, daß ihre Entscheidung auf dem gleichen Niveau stünde, das er bei der deutschen Antwortnote beklagt.

Ein Richter, der sich so, wie es der Magistratsrat Leo tut, gehen, der seiner Leidenschaft so die Zügel schießen läßt, entbehrt der notwendigen Selbstzucht, um objektiv bleiben zu können. Wer in einer rein rechtlichen Gewerbestreitsache sich hinreichend läßt, Stellung zu politischen Maßnahmen der Regierung zu nehmen, wird den Verdacht nicht fernhalten können, daß seine Entscheidungen von Zweckmäßigkeitsabwägungen und Gründen vermeintlicher Staatsraison getragen sein können. Er steht zu Unrecht auf dem Platze, auf den er gestellt ist, um „Recht“ zu sprechen.

Rud. Wiffell.

*) Das geschieht auch noch an anderen Stellen, die hier jedoch übergangen werden.